



Oberwart, am 17.12.2010  
Geschäftszahl:  
Sachbearbeiter:  
Telefon: 03352/38055 DW  
E-mail:

EINKAUFSTADT

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart  
vom 17.12.2010 über die Ausschreibung eines  
**Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**  
für den Ortsteil St. Martin i. d. Wart

KULTURSTADT

Gemäß der §§ 2, 3, 8 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984, idgF, wird  
verordnet:

SCHULSTADT

### § 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine  
rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf  
Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag  
erhoben.

MESSESTADT

### § 2

- (1) Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 3,37 Euro. Der  
nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 8,13 Euro. Der  
Unterschied zwischen dem bisherigen und nunmehrigen Beitragssatz beträgt  
somit 4,76 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist  
der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen. Die gesetzliche  
Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.
- (2) Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten  
Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.

SPORTSTADT

PARTNERSTADT

ARKADENSTADT



### §3

Der Abgabensanspruch entsteht mit Rechtskraft der Erhöhung des Beitragssatzes.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 17.12.2010  
Abgenommen am: 04.01.2011

